

Sitzungsvorlage

Nr. 2013/325

Beschlussvorlage

Antrag der Samtgemeinde Elbtalau auf Übertragung der laufenden Verwaltung nach § 103 NSchG für die Bernhard Varenius-Schule Hitzacker, Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von § 106 Abs. 6 Nr. 1 NSchG

Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur	TOP
---------------------------------------	-----

Kreisausschuss	TOP
----------------	-----

Kreistag	TOP
----------	-----

Beschlussvorschlag:

A) Die Verwaltung wird beauftragt, bei Antragstellung der Samtgemeinde Elbtalau auf Übertragung der laufenden Verwaltung nach § 103 NSchG über Art, Umfang und Finanzierung einer Übertragung der laufenden Verwaltung der Bernhard-Varenius-Schule zu verhandeln und hierüber eine Vereinbarung mit der Samtgemeinde Elbtalau zu entwerfen.

B) Die Verwaltung wird ferner beauftragt bei der Landesschulbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von § 106 Abs. 6 Nr. 1 NSchG zu stellen, um die Grundschule Hitzacker und die Bernhard-Varenius-Schule Hitzacker in einer Schule organisatorisch zusammenzufassen.

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Elbtalau plant, für die Bernhard Varenius-Schule Hitzacker die laufende Verwaltung der Schule zu übernehmen. Eine entsprechende Vorlage wird im Ausschuss für Schulen und Sportstätten der Samtgemeinde Elbtalau am 04.02.2013 behandelt.

Nach § 103 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) haben die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die Standort einer Schule in der Trägerschaft des Landkreises sind, auf Antrag die laufende Verwaltung dieser Schule zu übertragen. Die Gemeinden und Samtgemeinden verwalten die Schulen gemäß § 103 Abs. 2 NSchG im Namen und auf Kosten des Landkreises; die Landkreise können zur Durchführung dieser Aufgabe Weisungen erteilen. Die Beteiligten regeln die Einzelheiten durch Vereinbarung; diese muss insbesondere die Haftung regeln. Die Schulträgerschaft verbleibt beim Landkreis.

Auf die Übertragung der laufenden Verwaltung der Bernhard-Varenius-Schule hat die Samtgemeinde Elbtalau, wie oben ausgeführt, einen Rechtsanspruch, d.h. der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat hier keinen Ermessensspielraum. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss des Kreistages, der allerdings erst nach dem Abschluss einer die Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung regelnden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde wirksam werden kann.

Für die Kreisverwaltung ist die Planung der Samtgemeinde Elbtalau überraschend. Die Planung beruht sicher auf der Entscheidung der langjährigen Schulleiterin Frau Stelter, die Schule im Sommer zu verlassen und in den Ruhestand treten. Infolgedessen wird die Landesschulbehörde die Stelle Ende Februar 2013 ausschreiben.

Grundsätzlich wurde der Samtgemeinde Elbtalau signalisiert, dass man sich in der Kreisverwaltung eine entsprechende Regelung vorstellen könne, wenn die Regelungen in der zu treffenden Vereinbarung auch Vorteile für den Landkreis Lüchow-Dannenberg haben. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es noch kein Meinungsbild in der Kreispolitik gibt,

da die Thematik erstmals im Kreisschulausschuss am 20.02.2013 behandelt wird.

Diese Verwaltungsvereinbarung sollte mindestens Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Umfang der laufenden Verwaltung, die übertragen wird;
- Weisungsrecht des Landkreises für die Ausführung der laufenden Verwaltung, sowohl grundsätzlich
(durch Richtlinien) als auch im Einzelfall (durch den Landrat);
- Kosten (Grundsätze für die Berechnung, die Veranschlagung und die Abrechnung);
- Personalfragen (z.B. Regelung des Vorgesetztenverhältnisses für das an der Schule tätige Landkreispersonal);
- Vertretung des Schulträgers in Konferenzen und Ausschüssen;
- Vermietung und sonstige Überlassung von Schulräumen an Dritte;
- Schadenshaftung gegenüber Dritten;
- Kündigung der Vereinbarung.

In einem Vereinbarungsentwurf sind zudem außer Art und Umfang der übertragenen Aufgaben der laufenden Verwaltung, Vorgaben für deren Erledigung sowie die dafür vom Landkreis zur Verfügung gestellten Ressourcen zu konkretisieren. Ebenso können Verfahren, die dem Landkreis Steuerungs- und Überprüfungsmaßnahmen für die Aufgabenerledigung und die Ressourcenverwendung sichern, aufgenommen werden.

Aufgrund der Komplexität der Vereinbarung liegt zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Entwurf vor.

Die laufende Verwaltung würde von der Samtgemeinde im Namen und auf Kosten des Landkreises durchgeführt. Der Landkreis trägt als Schulträger gemäß § 113 NSchG die sächlichen Kosten seiner Schule. Er muss der ausführenden Samtgemeinde die Mittel, die im Rahmen der laufenden Verwaltung für die Schule verausgabt werden müssen, jährlich zuweisen, wobei der Spielraum, den die Samtgemeinde für die Verteilung der Mittel im Einzelnen besitzt, in der Vereinbarung umrissen sein muss. Zu den zu erstattenden Kosten gehören außer den Sachkosten grundsätzlich auch die Personalkosten für diejenigen Samtgemeindebediensteten, die unmittelbar für die Verwaltung der Kreisschule eingesetzt sind. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg seine eigenen Personalkosten jedoch nicht im gleichen Umfang reduzieren kann, da die Personalkosten auf mehreren Stellen verteilt zu jeweils einem kleinen Stellenanteil anfallen, ist damit zu rechnen, dass beim Landkreis Lüchow-Dannenberg eher höhere Kosten anfallen.

Nach den Diskussionen zur Schulentwicklungsplanung in der Vergangenheit und möglichen Schulschließungen an den kleinen Standorten Hitzacker (Elbe) und Gartow, hat sich der Kreistag für den Erhalt aller vorhandenen Schulstandorte ausgesprochen.

Bei Änderung dieser Haltung in der Zukunft wäre derzeit am Standort Dannenberg eine Beschulung zusätzlicher Schüler aus Hitzacker im Schulzentrum Dannenberg (Elbe) nicht möglich, weil die Räumlichkeiten diese Kapazitäten nicht hergeben und zudem das Schulzentrum zuvor saniert werden sollte. Der Kosten- als auch Zeitrahmen sind zur Zeit völlig offen.

Eine Übersiedelung von Schülerinnen und Schülern aus Hitzacker (Elbe) an den Schulstandort Dannenberg (Elbe) ist in den kommenden 5 – 6 Jahren somit nicht möglich. Die Situation könnte danach jedoch völlig anders sein. Sofern es am Standort Dannenberg eine Sanierung des Schulzentrum gibt, müsste jedoch klar sein für welche Schülerzahl saniert wird. Insofern hätte eine derartige Entscheidung auch Auswirkungen auf den Schulstandort Dannenberg.

Bereits vor Jahren wurde von Frau Stelter der Begriff „Pädagogik aus einem Guss“ gebraucht, mit der sie für eine Schulträgerschaft der Samtgemeinde für die Grundschule und die Haupt- und Realschule warb. Aus pädagogischer Sicht ist ein Modell für eine Schule Klasse 1 bis 10 durchaus interessant und wäre für Eltern und Schüler eine weitere Angebotsschule.

Der Gesetzgeber hat allerdings bei Einführung der Oberschule, gem. § 106 Abs. 6 Nr. 2 NSchG die Möglichkeit ausgeschlossen eine Grund- mit Haupt- und Realschule organisatorisch zusammen zu fassen. Lediglich Grund- und Hauptschulen sowie Grund- und Oberschulen können diesen Weg gehen.

Die Landesschulbehörde empfiehlt daher die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von dieser Vorschrift sowohl durch die Samtgemeinde Elbtalaue als auch den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Aus Sicht der Kreisverwaltung birgt die organisatorische Zusammenfassung jedoch im Alltag Probleme. Wie oben angeführt wird es beim Landkreis voraussichtlich keine Ersparnis geben. Aus finanzieller Sicht wäre das Modell daher abzulehnen. Zudem sind die Arbeitsweisen in beiden Häusern unterschiedlich. Am einfachsten wäre ein solcher Schritt, wenn die komplette Schulträgerschaft übernommen wird, dies ist vermutlich aus finanziellen Gründen nicht möglich. Im Wesentlichen hängt die Position an den Inhalten der zu treffenden Vereinbarung, da gibt es jedoch noch keine Eckpunkte. Die Frage ist, inwieweit sich die Samtgemeinde Elbtalaue finanziell engagieren kann, damit die Übernahme der laufenden Verwaltung auch für den Landkreis Vorteile bringt.

Die gemeinsame Schulleitung für den Primar- sowie den Sekundarbereich würde eine „Schule unter einem Dach“ in pädagogischer Hinsicht ermöglichen, bietet Eltern und Kindern gemeinsames Lernen und einen gleitenden Übergang aus der Grundschule in die weiterführende Schule. Zudem besteht die berechtigte Annahme den Standort durch diese Maßnahme für die Zukunft für einen verlängerten Zeitraum zu sichern. Bei der derzeitigen demographischen Entwicklung wird dies jedoch nicht auf Dauer möglich sein.

Eine langfristige gesicherte Nutzung des Schulgebäudes in der Bauernstraße liegt natürlich im Interesse des Landkreises als Eigentümer, dies kann jedoch auch die Nutzung durch die Samtgemeinde Elbtalaue oder eines Dritten beinhalten. Aus diesem Grund sollte in den kommenden Jahren über Ansiedelungen Dritter in den Gebäudekomplex nachgedacht werden. Dies könnten sein: Bücherei, Hort, Jugendzentrum, Beratungsräume sozialer Einrichtungen u.ä. hier kann und muss über die verschiedenen Varianten nachgedacht werden dürfen. In diesem Zuge müsste auch über einen möglichen Eigentumsübergang nachgedacht werden.

Die gemeinsame Nutzung wird langfristig zu Synergieeffekten an beiden Schulen führen, sei es im Bereich der Schulverwaltungsarbeit (weiterhin 2 Schulsekretärinnen aber mit Aufgabenschwerpunkten) und ggf. im Bereich Hausmeister- und Reinigungsdienste (Personalpool). Dies sollte aber zweitrangig betrachtet werden und zunächst die Zusammenarbeit, Akzeptanz und Toleranz aller an der Schule Tätigen Vorrang haben. Das in der Samtgemeinde Elbtalaue entwickelte Konzept ist jedoch nicht gemeinsam entwickelt worden, in der Bernhard Varenius-Schule gibt es sicher auch eigene Überlegungen, die bisher keine Berücksichtigung finden. Für die Kreisverwaltung wären auch andere Überlegungen denkbar.

Die Samtgemeinde Elbtalaue hat dargestellt, dass das Land der Samtgemeinde im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erstellung eines Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes (IEK) im Jahr 2013 für das Städtebauförderungsprogramm Kleine Städte und Gemeinden – Überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke – unterstützt. Schwerpunkt der Programmumsetzung in den Kommunen ist u. a. die Modernisierung und bedarfsgerechte Anpassung der Infrastruktur (z.B. Sicherung der Schul- und Bildungsorte).

Die Zusammenlegung der Grundschule Hitzacker (Elbe) und der Bernhard-Varenius-Schule zu einem Schulzentrum, mit geänderter aber nachhaltige Nutzung und Einsparung von öffentlichen Geldern könnte die Möglichkeiten einer Förderung begünstigen.

Die Idee der Samtgemeinde Elbtalaue, die laufende Verwaltung für die Bernhard-Varenius-Schule zu beantragen fußt daher auf folgenden Punkten:

- Gemeinsame Schulleitung durch Frau Daumann, Rektorin der Grundschule Hitzacker (Elbe)

- Sicherung des Schulstandortes Hitzacker (Elbe)
- Nutzung des Gebäudes Bauernstraße 4
- Einwerben von Fördermitteln aus dem Städtebauförderprogramm „Kleine Städte und Gemeinden – Überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“
- Zukünftige Synergieeffekte für den Landkreis Lüchow-Dannenberg und die Samtgemeinde Elbtalaue
- Organisatorische Zusammenführung zu einer Grund-, Haupt- und Realschule

Sofern die Samtgemeinde Elbtalaue tatsächlich die Übertragung der laufenden Verwaltung der Bernhard-Varenius-Schule beantragt, ist eine Vereinbarung über Art, Umfang und Finanzierung der Übertragung der laufenden Verwaltung mit der Samtgemeinde Elbtalaue zu führen.

Außerdem ist eine Entscheidung über die Beantragung der Zulassung einer gemeinsamen Grund-, Haupt- und Realschule bei der Landesschulbehörde sowohl durch die Samtgemeinde Elbtalaue als auch den Landkreis Lüchow-Dannenberg erforderlich.

Die Übertragung der laufenden Verwaltung auf die Samtgemeinde Elbtalaue wird voraussichtlich nur beantragt, wenn der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Schulträger der Bernhard-Varenius-Schule auch die organisatorische Zusammenfassung beider Schulen beantragt.

Die Verwaltung sieht sich derzeit nicht in der Lage einen Vorschlag zu machen, weil es derzeit keinerlei Vereinbarungsinhalte gibt und so keine Folgeabschätzung, insbesondere über Kostenverteilung, getroffen werden kann.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von ca. 10.000,-- Euro, da die Übertragung der laufenden Verwaltung keine Ersparnis im Personalkostenbereich bringt und die Personalkosten der Samtgemeinde Elbtalaue erstattet werden müssen. Derartige Mehrkosten sind nicht im Haushalt 2013 abgebildet.

I.A.
